

Bundesarbeitsgericht
Beschl. v. 03.06.1954, Az.: 1 AZB 15/54

Armenrecht; Rechtsmittel; Sofortige Beschwerde; Einlegung durch Rechtsanwalt; Statthaftigkeit

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Beschluss

Datum: 03.06.1954

Referenz: JurionRS 1954, 10010

Aktenzeichen: 1 AZB 15/54

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 11 ArbGG

§ 127 ZPO

§ 70 ArbGG

§ 77 ArbGG

Fundstelle:

AP Nr. 1 zu § 11 ArbGG 1953

BAG, 03.06.1954 - 1 AZB 15/54

Amtlicher Leitsatz:

1. Gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß des LArbG ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben (ZPO § 127 , ArbGG § 70).
2. Die sofortige Beschwerde gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß des LArbG ist unzulässig, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegt ist (ArbGG § 11 Abs. 2).
3. Die sofortige Beschwerde ist nicht statthaft, wenn sie in dem angefochtenen Beschluß nicht zugelassen ist (ArbGG § 77).